

von Naziverbrechern gemäß den Völkerrechtsprinzipien von Nürnberg und der UNO-Konvention vom 26. November 1968 in der BRD immer noch offen ist⁽³⁹⁾).

1.5. Die Strafbestimmungen für Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Strafrecht der DDR

1.5.1. Anliegen der Strafbestimmungen

Ausgehend von der vorrangigen *Verbindlichkeit* der „allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit dienenden Regeln des Völkerrechts“ (Art. 8 und Art. 91 Verfassung) wurden in das Strafgesetzbuch der DDR von 1968 am Anfang des Besonderen Teils — in seinem 1. Kapitel - konkrete Straftatbestände für Verbrechen *gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie Kriegsverbrechen* aufgenommen. Mit dieser *gesetzgeberischen Anerkennung und Bekräftigung des Völkerrechts* bringt die DDR vor aller Welt ihre unverrückbare Haltung zu den Nürnberger Prinzipien, zum Nürnberger Urteil zum Ausdruck und bezeugt auch mit diesem Akt der Transformation des Völkerrechts die endgültige Bewältigung der Vergangenheit (vgl. 1.1.).

Im 1. Kapitel werden in Übereinstimmung mit Art. 91 Verfassung der DDR die drei *Grundtatbestände* bzw. Grundtypen von Verbrechen, die das Völkerrecht nennt, in folgender Weise erfaßt:
— Verbrechen gegen den Frieden (§§ 85 bis 89)
— Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einschließlich Völkermord (§91 und § 92)
— Kriegsverbrechen (§ 93).

Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sind *extrem gesellschaftsgefährliche* Verbrechen. Es sind in der Regel Organisationsverbrechen. Sie werden grundsätzlich *durch den gesamten Mechanismus des imperialistischen Herrschaftssystems organisiert und verwirklicht*. Diese Verbrechen sind kriminelles Unrecht, das seine Ahndung in individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit finden muß. Die Täter laden größte persönliche Schuld auf sich.

Am 3. November 1947 hatte die UNO-Vollversammlung einstimmig einen Beschluß gefaßt,

der „eine Propaganda, die daraufhinzielt oder geeignet ist, eine Bedrohung des Friedens, einen Friedensbruch oder eine Angriffshandlung herbeizuführen oder zu verstärken“, verurteilt. Der zweite Weltfriedenskongreß verlieh dem Willen der gesamten fortschrittlichen Menschheit Ausdruck, als er die Parlamente aller Länder aufrief, Gesetze zum Schutze des Friedens zu erlassen, in denen jedwede Kriegspropaganda unter Strafe gestellt wird.

Als eines der ersten Parlamente verabschiedete die Volkskammer der DDR am 15. Dezember 1950 ein solches Gesetz zum Schutze des Friedens. Der Oberste Sowjet der UdSSR beschloß ein entsprechendes Gesetz am 12. März 1951. Gleichartige Gesetze wurden in den anderen sozialistischen Ländern erlassen.

Die Normen, die im Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. 12. 1950 enthalten waren, sind inhaltlich voll in die Tatbestände des 1. Kapitels des Besonderen Teils des StGB der DDR von 1968 i. d. F. vom 28. 6. 1979 eingegangen.

1.5.2. Verbrechen gegen den Frieden

Planung und Durchführung von Aggressionskriegen

Der Tatbestand des § 85 dient dem *Schutz vor Aggressionskriegen* und zugleich dem *Schutz der Souveränität der DDR, der anderen sozialistischen Länder und anderer Staaten* vor solchen verbrecherischen Angriffen. Er stellt die *Androhung, Planung, Vorbereitung und Durchführung von Aggressionskriegen* unter Strafe und ist ein Instrument der strafrechtlichen Bekämpfung der verbrecherischen Angriffspolitik des Imperialismus, des Aggressionskrieges überhaupt.

Ausgehend von den praktischen Erfahrungen der Staaten und Völker im Kampf gegen dieses schwerste Verbrechen, das die Menschheit kennt, ist der Tatbestand wesentlich darauf gerichtet, diejenigen Phasen als verbrecherische Handlungen zu erfassen, die der unmittelbaren Durchführung des Aggressionskrieges vorausgehen. Damit orientiert der Tatbestand auf das rechtzeitige und frühestmögliche Erfassen aggressiver Aktivitäten verantwortlicher Personen in staatlicher, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Funktion.

39 Presse der Sowjetunion, 42/1973, S. 50.